Gemeinde Gaal
Bischoffeld 25
8731 Gaal

UID-Nr. ATU59449902
Tel: (03513) 8820
Fax: (03513) 8820-4
E-Mail: gde@gaal.gv.at

Gaal, am 3. Juli 2023

Zahl: 131/**944-2023**

LADUNG UND KUNDMACHUNG
zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom **29. Juni 2023** haben **Friedrich Göttfried,** Gaal 48, 8731 Gaal und **Birgit Göttfried,** Gaal 48, 8731 Gaal gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Gesetzes LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F. **um die Erteilung der Baubewilligung für**

die Errichtung eines Um- und Zubaues
beim bestehenden Bauernhaus

auf den Grundstücken Nr**. 932, .48, .2 und .1, EZ 26, KG Gaal** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 und des § 24 Stmk. BauG i.d.g.F. die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Freitag, den 21. Juli 2023 um 9:30 Uhr
an Ort und Stelle

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Bgm. Friedrich Fledl – Gemeinde Gaal

Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden am Gemeindeamt Gaal zur allgemeinen Einsicht auf.
Einwendungen gemäß § 26 Stmk. BauG können erhoben werden, wenn sich diese auf Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen).

Das sind Bestimmungen über

1. die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan/Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist.
2. die Abstände (§ 13)
3. den Schallschutz (§ 77 Abs. 1)
4. die brandschutztechnische Ausführung der Außenwände von Bauwerken an der Nachbargrenze (§ 52 Abs. 2)
5. die Vermeidung einer sonstigen Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung bzw. unzumutbaren Beeinträchtigung (§ 57 Abs. 2, § 58, § 60 Abs. 1, § 66 zweiter Absatz und § 88).
6. die Baueinstellung und die Beseitigung (§ 41 Abs. 6).

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Bei Neu- und Zubauten sowie Nutzungsänderungen, die dem Wohnen dienen, sind auch Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 1 zu berücksichtigen, mit denen Immissionen geltend gemacht werden, die von einer genehmigten benachbarten gewerblichen Betriebsanlage oder einem Seveso-Betrieb, der dem Stmk. Seveso-Betriebe Gesetz 2017 unterliegt, oder einer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsanlage ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben einwirken (heranrückende Wohnbebauung). Dies gilt jedoch nur in Bezug auf rechtmäßige Emissionen, deren Zulässigkeit vom Nachbarn zu belegen ist.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:

(Friedrich Fledl)